

Hartwig Löger  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 20. Juni 2018

GZ. BMF-310205/0062-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 721/J vom 20. April 2018 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3. bis 13.:

Die derzeit geltenden Körperschaftsteuervorschriften wurden für traditionelle Unternehmen konzipiert und folgen dem Grundsatz, dass Gewinne am Ort der Wertschöpfung besteuert werden sollten.

Die Gewinnbesteuerung eines nichtansässigen Unternehmens ist nur möglich, wenn das betreffende Unternehmen eine Betriebsstätte in dem betreffenden Staat hat. Der abkommensrechtliche Betriebsstättenbegriff des Art. 5 OECD-Musterabkommen stellt im Wesentlichen auf das Bestehen einer physischen Einrichtung bzw. einer festen Geschäftseinrichtung im Inland ab. Die Digitalisierung hat jedoch neue Geschäftsmodelle hervorgebracht, die eine Gewinnerzielung ohne physische Einrichtung ermöglichen.

Um der Aushöhlung der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlagen zu begegnen, hat die Europäische Kommission im März 2018 zwei Richtlinienvorschläge vorgelegt. Einer der Vorschläge sieht eine indirekte Steuer, die digitale Ausgleichssteuer, vor. Der zweite Vorschlag beinhaltet die Einführung einer digitalen (virtuellen) Betriebsstätte, die auf eine bestimmte signifikante digitale Präsenz (SDP) abstellt. Dieses Konzept soll als langfristige

Dauerlösung die digitale Ausgleichssteuer, welche als Übergangsmaßnahme vorgesehen ist, ablösen.

Die Einführung einer digitalen Betriebsstätte wäre die ideale Lösung, um die steuerliche Problematik im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft zu beseitigen. Daher wird dieser Vorschlag von mir unterstützt. Allerdings muss die Änderung des traditionellen Betriebsstättenbegriffs im internationalen Kontext im Rahmen der OECD erfolgen und wird daher noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Subsidiarität, da die steuerlichen Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der international tätigen digitalen Wirtschaft nicht durch nationale Maßnahmen gelöst werden können, sondern – auch mangels weltweiter Lösungen – koordinierte Initiativen auf EU-Ebene erfordern.

Die Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, da der Vorschlag nicht über das für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderliche Ausmaß hinausgeht. Eine harmonisierte Maßnahme ist erforderlich, um einer Fragmentierung des Binnenmarktes und der Entstehung von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Union durch unilaterale Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegenzuwirken.

Eine EU-Richtlinie müsste innerstaatlich einfachgesetzlich durch Änderung der Ertragsteuergesetze umgesetzt werden. Verfassungsrechtliche Vorschriften sind nicht tangiert. Kompetenzen der Bundesländer werden nicht berührt, da das Ertragsteuerrecht Bundessache ist.

Zuständig für diesen Vorschlag ist der ECOFIN, die vorbereitenden Arbeiten erfolgen in Ratsarbeitsgruppen. Erste Sitzungen haben bereits stattgefunden. Die derzeitige bulgarische Ratspräsidentschaft plant, eine Roadmap zur weiteren Vorgehensweise vorzulegen. Dabei ist auf die Diskussionen auf OECD-Ebene Rücksicht zu nehmen. Der Abschlussbericht der OECD zu diesem Thema ist erst für 2020 geplant.

Die Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Art. 115 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Diese Bestimmung ermöglicht es dem Rat, gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses, einstimmig Richtlinien für die Angleichung

derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken, zu erlassen.

Zu 2.:

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt die Behandlung des Vorschlags federführend wahr und wird selbstverständlich zu gegebener Zeit mitbetroffene Ressorts konsultieren.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

(elektronisch gefertigt)

